

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH  
Willy-Brandt-Str. 5

38226 Salzgitter

Ihr Schreiben: SE 6.1 – 9A 65221000 2 -

2016#0044, - 2016#0049 -

2016#0051

Mein Zeichen: 9A 9160/2-637

Datum: 08.01.2018

TEL +49 3018 333-

FAX +49 3018 333-

 info@bfe.bund.de

 info@bfe.de-mail.de

[www.bfe.bund.de](http://www.bfe.bund.de)

## Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Anwendung der Unterlage „Arbeitsanweisung Inertisierung der Einlagerungskammer im Brandfall“ mit Stand vom 04.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,  
auf Ihren Antrag vom 07.12.2017 [1] erteile ich folgenden Bescheid:

### I. Entscheidung

Hiermit erteile ich die Zustimmung zur Anwendung der Unterlage „Arbeitsanweisung Inertisierung der Einlagerungskammer im Brandfall“, Rev.03 mit Stand vom 04.05.2017 (BGE-KZL 9A/13236000/CA/J/0028/03, Asse-KZL 9A/55110000/SON/LA/DA/0017/07) [4] unter einer Auflage (II.).

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] BGE/SE 6.1, Schachtanlage Asse II – Mitteilungen zur Änderung 044/2016, 049/2016 und 051/2016, Az. SE 6.1 – 9A 65221000 2 - 2016#0044, - 2016#0049 – 2016#0051, vom 07.12.2017.
- [2] BGE/SE 6.1, Mitteilung zur Änderung 049/2016, BGE-KZL 9A/65221000/DA/AY/1176/01, Stand vom 17.11.2017, vorgelegt mit [1].



Seite 2 zum Bescheid KE 5 - 9A 9160/2-637 vom 08.01.2018

- [3] Asse-GmbH, Mitteilung zur Änderung 049/2016, BGE-KZL 9A/65221000/DA/BE/1943/01, Asse-KZL 9A/65221000/GEH/DA/EE/0571/01, Stand vom 06.06.2017, vorgelegt mit [1].
- [4] Asse-GmbH, „Arbeitsanweisung Inertisierung der Einlagerungskammer“ BGE-KZL 9A/13236000/CA/J/0028/03, Asse-KZL 9A/55110000/SON/LA/DA/0017/07, Stand vom 04.05.2017, vorgelegt mit [1].
- [5] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.
- [6] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.
- [7] Bundesamt für Strahlenschutz, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3 (BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02), Stand 11.08.2014.

## **II. Auflagen**

1. Nach der Freigabe zur Anwendung der Unterlage [4] im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement, ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie des vollständig unterzeichneten Deckblattes zu übersenden.

## **III. Hinweise**

1. Die gemäß [3] nicht mehr vorhandene Rohrweiche auf der 490-m-Sohle sollte im Zuge der nächsten Revision auch aus der Prinzipskizze im Anhang 2 von [4] entfernt werden.
2. Die in [2] unter 4. genannte Anlage „AA Inertisierung der Einlagerungskammer im Brandfall“ besitzt die BGE-KZL 9A/13236000/CA/J/0028/03 und den Stand vom 04.05.2017.



Seite 3 zum Bescheid KE 5 - 9A 9160/2-637 vom 08.01.2018

#### **IV. Begründung**

Mit Schreiben [1] wurde die Mitteilung zur Änderung 049/2016 [2, 3] sowie die zur Zustimmung eingereichte Unterlage „Arbeitsanweisung Inertisierung der Einlagerungskammer im Brandfall“ [4] vorgelegt.

Die Unterlage „Arbeitsanweisung Inertisierung der Einlagerungskammer im Brandfall“ [4] gehört zum übergeordneten strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk (sbR) und regelt die Durchführung der Inertisierung einer Einlagerungskammer im Brandfall.

Aus der Auflage 28 des Genehmigungsbescheids 1/2010 für die Schachtanlage Asse II [5] und Kapitel 6.1.4 der QMV 04.3 [7] folgt, dass bei inhaltlichen Änderungen des übergeordneten sbR ein Zustimmungsverfahren durchzuführen ist.

Es liegt eine inhaltliche Änderung am übergeordneten sbR vor.

Meine Prüfung hat ergeben, dass der vorgelegten Unterlage unter einer Auflage (II.) zugestimmt werden kann.

Die Auflage 1 ist erforderlich, damit festgestellt werden kann, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht.

#### **V. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Krausenstraße 17 - 18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Im Auftrag

